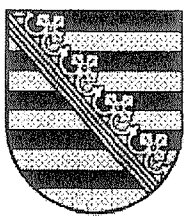




Ausfertigung



Landgericht Leipzig

Kammer für Handelssachen

Aktenzeichen: **02 HK O 663/13**

Verkündet am: 26.04.2013

Erstellt: 07.05.2013

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Rechtsstreit

Lutz Weisflog, Richard-Schneider-Straße 62q, 09474 Crottendorf

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Ralf Vollmer**, Buchholzer Straße 6, 09456 Annaberg-Buchholz, Gz.:
035/13-Wei/VR/Lei

gegen

Katja Huscheck, Neudorfer Straße 282d, 09474 Crottendorf

- Verfügungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Kanzlei Andreas Baumann, Wettinerstraße 70, 08280 Aue, Gz.: BA/SB 12267/13

wegen einstweiliger Verfügung

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Leipzig durch

Vorsitzende Richterin am Landgericht Meusel-Scheer

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 03.04.2013 am 26.04.2013

für Recht erkannt:

1. Der Verfügungsbeklagten wird im Wege der einstweiligen Verfügung untersagt,
 - a. Kunden der Firma "Saugmatten- und Reinigungsservice Weisflog" abzuwerben, indem sie unter der Firma "Saugmatten- und Reinigungsservice Weisflog" auftritt und Vertragsbeziehungen mit bisherigen Kunden des "Saugmatten- und Reinigungsservice Weisflog" unterhält, ohne über die Beendigung des Pachtvertrages mit dem Verfügungskläger aufzuklären;
 - b. unter der Firma "Saugmatten- und Reinigungsservice Weisflog" im Geschäftsverkehr aufzutreten.
2. Der Verfügungsbeklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die unter Ziffer 1 enthaltenen Verpflichtungen ein Ordnungsgeld bis zur Höhe von 250.000,00 € und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten angedroht.
3. Im Übrigen wird der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen.
4. Von den Kosten des Verfahrens haben der Verfügungskläger 1/3 und die Verfügungsbeklagte 2/3 zu tragen.
5. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Verfügungskläger kann die Vollstreckung wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils für die Verfügungsbeklagte vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.